

Zu § 71 der SVO:

§ 50

(1) Für die Entrichtung der SV-Beiträge und der Unfallumlage gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

(2) Die Betriebsleiter bzw. die Betriebsinhaber sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der SV-Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

(3) Die Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, bei der Auszahlung des Arbeitsverdienstes den SV-Beitragsanteil der Werkträgern einzubehalten. Ist die Einbehaltung des SV-Beitragsanteils der Werkträgern unterblieben, so darf dieser SV-Beitragsanteil nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden.

Zu § 72 der SVO:

§ 51

(1) Bestehen mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse gleichzeitig und verdient der Werkträgern aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt monatlich nicht mehr als 600 DM, so sind von jedem Betrieb SV-Beiträge vom vollen beitragspflichtigen Verdienst zu entrichten.

(2) Übersteigt der monatliche Verdienst aus mehreren gleichzeitig bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen des Werkträgern den Betrag von 600 DM, so sind die SV-Beiträge jeweils von dem Betrieb, bei dem der Werkträgern den höheren Verdienst erzielt, vorrangig abzuführen, wobei die Beitragsgrenze von 600 DM wie folgt zu beachten ist:

1. Erreicht bzw. überschreitet der monatliche Verdienst in dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem höchsten Verdienst den Betrag von 600 DM, so sind von diesem Betrieb die SV-Beiträge von 600 DM zu entrichten. Für die anderen Betriebe entfällt damit die Abführung eines SV-Beitrages für diesen Werkträgern.
2. Wird vom Werkträgern in dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem höchsten Verdienst ein monatlicher Verdienst von 600 DM nicht erreicht, so ist dieser Verdienst voll beitragspflichtig. Der Betrieb, durch dessen Lohn oder Gehalt der monatliche Gesamtverdienst des Werkträgern von 600 DM überschritten wird, zahlt für den 600 DM übersteigenden Betrag keine SV-Beiträge. Bestehen noch weitere Arbeitsrechtsverhältnisse mit niedrigeren Verdiensten, so entfällt für den von diesen Betrieben gezahlten Lohn bzw. das Gehalt die Beitragspflicht.

Zu § 74 der SVO:

§ 52

(1) Die Betriebe haben den unständig beschäftigten Werkträgern neben dem Bruttoverdienst

1. den Betriebsanteil des SV-Beitrages sowie
2. die Unfallumlage

auszahlen und im Lohnnachweis der unständig beschäftigten Werkträgern entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

(2) Für die Entrichtung der SV-Beiträge und der Unfallumlage gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

(3) Die unständig beschäftigten Werkträgern sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der SV-Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Bei der monatlichen SV-Beitragsentrichtung ist der „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ vorzulegen.

(4) Bei unständig beschäftigten Werkträgern, die ihre unständige Tätigkeit neben einem festen Arbeitsrechtsverhältnis ausüben, werden die im festen Arbeitsrechtsverhältnis bereits entrichteten SV-Beiträge angerechnet. Zu diesem Zweck ist vom unständig beschäftigten Werkträgern bei der Entrichtung des SV-Beitrages und der Unfallumlage eine Lohnbescheinigung (Lohn- oder Gehaltszettel) über den im festen Arbeitsrechtsverhältnis erzielten Arbeitsverdienst und die davon entrichteten SV-Beiträge vorzuweisen.

(5) Der „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis sind zur Eintragung der Versicherungszeit und des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes für das abgelaufene Kalenderjahr der Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz des unständig beschäftigten Werkträgern zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises bis zum 10. Januar des neuen Kalenderjahres vorzulegen.

§ 53

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen außer Kraft:

1. Rundverfügung Nr. 135 vom 29. Juni 1951
Betr.: Sozialversicherung, Beitragspflicht der Ärzte und Zahnärzte mit nebenberuflicher Arztstätigkeit (Deutsche Finanzwirtschaft S. 208)
 2. Anordnung Nr. 143 vom 23. Juni 1951
Betr.: Sozialversicherung, Festsetzung und Entrichtung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und der Unfallumlage von Lohnempfängern und von Angehörigen der freischaffenden Intelligenz, deren Besteuerung nach Vorschriften der Lohnsteueränderungs-Verordnung erfolgt. (Deutsche Finanzwirtschaft S. 143)
 3. Anordnung Nr. 157 vom 29. Juni 1951
Betr.: Sozialversicherung, Verjährung und Erstattung von Beiträgen und Unfallumlage (Deutsche Finanzwirtschaft S. 191)
 4. Anordnung Nr. 224 vom 18. September 1951
Betr.: Sozialversicherung, Beitragspflicht von Prämiern (Deutsche Finanzwirtschaft S. 432)
- 5r Rundverfügung Nr. 240 vom 19. August 1952
Betr.: Sozialversicherung, Versicherungspflicht der nebenberuflichen Vertreter der Versicherungsanstalt (Deutsche Finanzwirtschaft S. 1089)